

Steuerrecht

Neue Regelungen für 2015

Text: DR. ALEXANDER RATHENAU

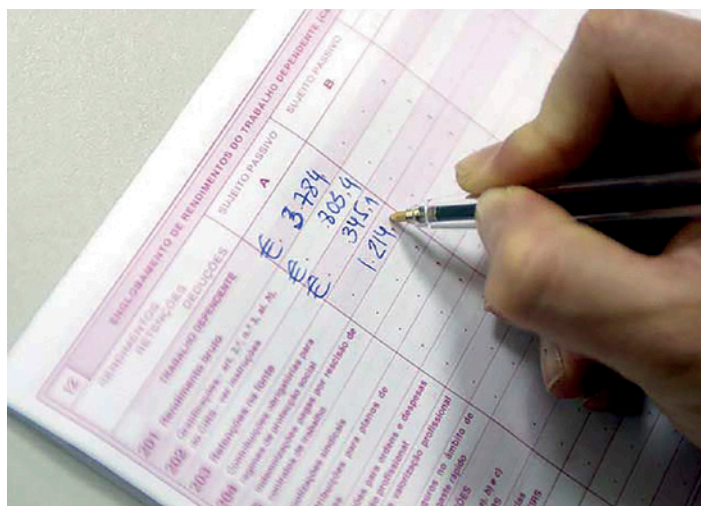
Das hiesige Steuerrecht ist bekanntlich ständig in Bewegung. Der Experte im Immobilien- und Steuerrecht, Rechtsanwalt und *Advogado* Dr. Alexander Rathenau, erläutert einige der wichtigsten Änderungen auf dem Gebiet des Steuerrechts im Jahr 2015.

1. Automatischer Informationsaustausch

Der Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung zwischen den Mitgliedstaaten der EU wird ab dem 1.1.2015 weiter ausgebaut. Für all diejenigen, die in Portugal steuerlich als Resident gemeldet sind und ihr ausländisches Einkommen vor dem portugiesischen Fiskus verbergen, wird es eng. Eine neue Richtlinie der EU aus 2011 entfaltet ab diesem Jahr ihre volle Wirkung. Die neue Richtlinie musste zwar bereits bis zum 1.1.2013 umgesetzt werden, jedoch mussten die Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, um dem neuen automatischen Informationsaustausch nachzukommen, erst bis zum 1.1.2015 in Kraft setzen. Bereits seit vielen Jahren arbeiten die Verwaltungsbehörden innerhalb der EU im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe auf dem Gebiet der Meldung von Steuern zusammen. Die neue Richtlinie sieht aber nun einen verpflichtenden automatischen Informationsaustausch mit erweitertem Inhalt vor. Der deutsche Fiskus übermittelt dem portugiesischen Fiskus (und umgekehrt) Informationen in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab 1. Januar 2014. Über die bereits im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie gemeldeten Zinseinkünfte und Erlöse werden jetzt auch die folgenden Einkünfte und Vermögen gegenseitig mitgeteilt: a) Vergütungen aus unselbständiger Arbeit; b) Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen; c) Ruhegehälter, d) Lebensversicherungsprodukte und d) Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus. In naher Zukunft soll diese Liste um Dividenden, Veräußerungsgewinne und Lizenzgebühren erweitert werden.

2. Einkommensteuer

- a) Steuerfreibetrag: Das Existenzminimum, d.h. das Jahreseinkommen, auf das keine Steuer erhoben wird, wurde von € 8.104 auf € 8.500 erhöht. Davon werden weitere ca. 119.000 Familien in Portugal profitieren. Diese Erhöhung hängt mit der kürzlich vorgenommenen Anhebung des Mindestlohnes von € 485 auf € 505 zusammen.
- b) Rückerstattung der Zusatzsteuer von 3,5 %: Die sog. Zusatzsteuer von 3,5 % bleibt weiterhin in Kraft. Diese wird zusätzlich zum normalen progressiven Steuersatz von bis zu 48 % bei Einkommen von über € 80.000 berechnet. Zusammen mit dem Solidaritätszuschlag von bis zu 5 % bei höheren Einkommen, der ebenso unverändert bleibt, zahlt man in Portugal eine der höchsten Einkommenssteuern in Europa. Neu ist, dass den Steuerzahlern eine Rückerstattung der Zusatzsteuer im Jahr 2016 in Aussicht gestellt wird. Zu dieser Erstattung wird es aber nur kommen, wenn das Einkommenssteuer- und Mehrwertsteuereinkommen des Staates im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr über 6,4 % ansteigt (mindestens um ca. € 950 Mio.).
- c) Familienkoeffizient: Kinder und Großeltern, die mit in einem Haushalt leben, werden gemeinsam veranlagt. Es wurde ein Familienkoeffizient von 0,3 eingeführt. Wer ein Haushaltsmitglied hat, kann bis zu € 600 sparen. Wer zwei Mitglieder



hat, kann bis zu € 1.250 und darüber hinaus bis zu € 2.000 sparen. 2016 und 2017 soll der Familienkoeffizient auf 0,4 erhöht werden. Außerdem soll die maximale Ersparnis auf € 2.500 angehoben werden. Familien sollen steuerlich gefördert werden. Neu ist auch, dass Kinder im Alter von bis zu 25 Jahren, die noch im Elternhaus leben und kein Einkommen haben, mit veranlagt werden.

- d) Steuerlich absetzbare Familienkosten: Im Kontext der Absicht, Familien zu fördern, sind nun alle nachweislich familiären Ausgaben steuerlich absetzbar. Die Deckungsgrenze beträgt jedoch € 600 pro Paar. Für jeden Großelternanteil können außerdem bis zu € 300 und für jedes Kind bis zu € 325 im Jahr abgesetzt werden. Ausgaben im Gesundheitswesen sind jetzt bis zu 15 % absetzbar (vorher 10 %). Weitere Steuervorteile auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer sind vorgesehen, wenn von Dienstleistern wie Friseuren, Mechanikern, Restaurants und Hotels ordentliche Rechnungen verlangt werden.
- e) Ende der steuerlichen Diskriminierung der Ehe: Anders als im deutschen Recht war in Portugal die gemeinsame Veranlagung der Ehegatten bisher obligatorisch. Das ist nun vorbei. Die Regel besteht nur darin, dass Paare getrennt veranlagt werden. Allerdings können Paare sich für eine gemeinsame Veranlagung entscheiden. Dieses Optionsrecht kommt den Paaren zu Gute, die unterschiedliche Einkommen haben, insbesondere wenn einer arbeitslos ist. Die gemeinsame Veranlagung kann zur Reduzierung des Steuersatzes führen.
- f) Veräußerungsgewinnsteuer bei Hausverkauf: Wer sein Haus verkauft, das er als Erstwohnsitz nutzte, zahlt keine Veräußerungsgewinnsteuer, wenn der erzielte Kaufpreis für die Begleichung der für den Hauskauf aufgenommenen Darlehensschuld verwendet wird.
- g) Erweiterung der absetzbaren Kosten bei Langzeitvermietungen: Bei Langzeitvermietungen (Einkommenskategorie F) sind nun u.a. Kosten für Bauarbeiten, Rechtsanwälte und Immobilienmakler steuerlich absetzbar. Nicht absetzbar sind aber Ausgaben für Hausgerätschaften und Mobilien.

3. Körperschaftsteuer

Der normale Körperschaftsteuersatz wurde von 23 % auf 21 % reduziert. Der Steuersatz soll bis 2016 weiter gesenkt werden. Die Gemeinden können auf den zu versteuernden Gewinn einen Steueraufschlag (*derrama*) von bis zu 1,5 % erheben. Bei Unternehmen, die einen zu versteuernden Gewinn von über € 1,5 Mio. erreichen, werden bestimmte Sonderabgaben fällig.

4. Grundsteuer

Die neue Berechnung der Grundsteuer wird viele Immobilien-eigentümer hart treffen, deren Immobilien 2012 neu bewertet wurden. Um die steuerliche Belastung infolge der Neubewertung abzumildern, hatte der Gesetzgeber eine Übergangsregelung für die Grundsteuer der Jahre 2012 und 2013 (die 2013 und 2014 zu zahlen ist) geschaffen. Die zu zahlende Grundsteuer durfte nicht höher ausfallen als die Grundsteuer des vergangenen Jahres zzgl. des höheren von den folgenden Beträgen: € 75 oder ein Drittel der Differenz zwischen der Höhe der zu zahlenden Grundsteuer auf der Basis des neuen Einheitswertes und der Höhe der geschuldeten Grundsteuer im Jahr 2011. Diese Steuerbremse ist weggefallen.

5. Zulassungssteuer

Die Zulassungssteuer, die bei der Anmeldung von ausländischen Fahrzeugen anfällt und schon immer ein Dauerthema war, wird um zirka 3 % erhöht. Die Umweltkomponente (CO₂-Ausstoß) wird nun noch stärker ins Gewicht fallen. Allerdings gelten ab sofort neue Altersermäßigungen:

Alter des Fahrzeuges	Ermäßigung
6 Monate bis 1 Jahr	10 % (bisher 0%)
Von 1 bis 2 Jahre	20 % (wie bisher)
Von 2 bis 3 Jahre	28 % (wie bisher)
Von 3 bis 4 Jahre	35 % (wie bisher)
Von 4 bis 5 Jahre	43 % (wie bisher)
Von 5 bis 6 Jahre	52 % (wie bisher)
Von 6 bis 7 Jahre	60 % (bisher 52 %)
Von 7 bis 8 Jahre	65 % (bisher 52 %)
Von 8 bis 9 Jahre	70 % (bisher 52 %)
Von 9 bis 10 Jahre	75 % (bisher 52 %)
Mehr als 10 Jahre	80 % (bisher 52 %)

6. Maßnahmen der „grünen Besteuerung“ und sonstige Änderungen

Die Verschrottung eines die Umwelt stark belastenden Altfahrzeugs und der damit verbundene Fahrzeugneukauf werden gefördert. Außerdem wird auf jede Plastiktüte eine Steuer von 8 Cent erhoben, sodass die Plastiktüte zzgl. Mehrwertsteuer nicht unter 10 Cent kosten wird. Diese Maßnahme ist zu begrüßen, denn jeder Portugiese nutzt im Durchschnitt über 450 Plastiktüten im Jahr. Das sind nur zwei Maßnahmen, die dem Umweltschutz dienen sollen. Die Tabaksteuer wird u.a. auf elektrische Zigaretten ausgeweitet. Die Steuer auf alkoholische Getränke erfährt eine Erhöhung von 3 %. Die portugiesische Regierung wurde vom Gesetzgeber beauftragt, sich Gedanken zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer zu machen. Keine substantiellen Änderungen gibt es im Bereich der Grunderwerbsteuer, Stempelsteuer und Kraftfahrzeugsteuer. Einige wichtige Änderungen sind aber im Mehrwertsteuerrecht in Kraft getreten. ▽



Anwaltskanzlei Dr. Rathenau & Kollegen

Lagos | Tel. 282 780 270

Mob. 919 196 777 | Fax 282 780 279

anwalt@rathenau.com | www.anwalt-portugal.de



DR. RATHENAU & KOLLEGEN

Anwaltskanzlei

Dr. jur. Alexander Rathenau

Deutscher Rechtsanwalt
& portugiesischer Advogado

Immobilien- & Vertragsrecht

Steuerrecht

Erb- & Familienrecht

Gesellschaftsrecht

Rua António Crisógno dos Santos, N° 29, Bl. 3.

Escritório B, D, E, G & H, P-8600-678 Lagos

Tel 282 780 270 Fax 282 780 279 Mob 919 196 777

anwalt@rathenau.com www.anwalt-portugal.de